

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Müllrose km 139,780 über den Oder-Spree-Kanal mit Streckenanpassung an der Strecke 6253 Großenhain Cottbus Bf – Frankfurt (Oder) Pbf“ in der Stadt Müllrose, Landkreis Oder-Spree

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin (Planfeststellungsbehörde) vom 17.12.2025, Az. 511ppi/095-2301#008 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 02.04.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 15.04.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html> (Vorhaben-ID: V-E101141)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Sachbereich 1, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin, Telefonnummer: 030 77007 137 oder per Mail an: Kanzlei-Sb1-Bln@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Änderung der EÜ km 139,780 über den Oder-Spree-Kanal mit Streckenanpassung an der Strecke 6253“ in der Stadt Müllrose, im Landkreis Oder - Spree, Bahn-km 139,780 der Strecke 6253 Großenhain Cottbus Bf – Frankfurt (Oder) Pbf, Planfeststellungsabschnitt: km 139,215 bis 140,020 wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Der Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung Müllrose. Damit verbunden ist die Anhebung der Streckengradiente, Anpassungen am Bahndamm und an der Eisenbahnüberführung Bahn km 139,578 über die Alte Schlaube sowie erforderliche Anpassungen der

bahntechnischen Ausrüstungen. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 139,780 der Strecke 6253 Großenhain Cottbus Bf – Frankfurt (Oder) Pbf in Müllrose.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Lärm- und Erschütterungsimmissionen; Staub- und Abgasimmissionen; bauzeitliche und dauerhafte Beseitigung von Vegetation; Grundstücksinanspruchnahmen; Einbringen von Stoffen in das Grundwasser und in den Oder-Spree-Kanal; Bodenversiegelung und -verdichtung.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz; Natur- und Landschaftspflege; Artenschutz; Immissionsschutz; Abfallrecht und Bodenschutz; Denkmalschutz; den Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen; verkehrliche Belange und die Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und

begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, 26.03.2026